

## **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung**

Gem. § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 und § 60 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 16.11.2005 nachstehende Satzung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz – LHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist
  1. die Förderung der Bildung
  2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre im Rahmen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Durchführung von Kursen, Vorträgen und Seminaren belehrender Art
  2. Durchführung von wissenschaftlichen Kongressen.

### **§ 2**

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

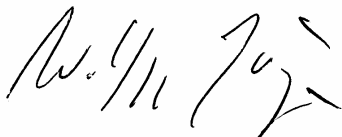
Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuervergünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

**§ 6**

Die vom Montagsrektorat beschlossene und in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 16.03.2004 bekannt gemachte Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung tritt mit Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 28.11.2005



Professor Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor